

# Sitzungsvorlage

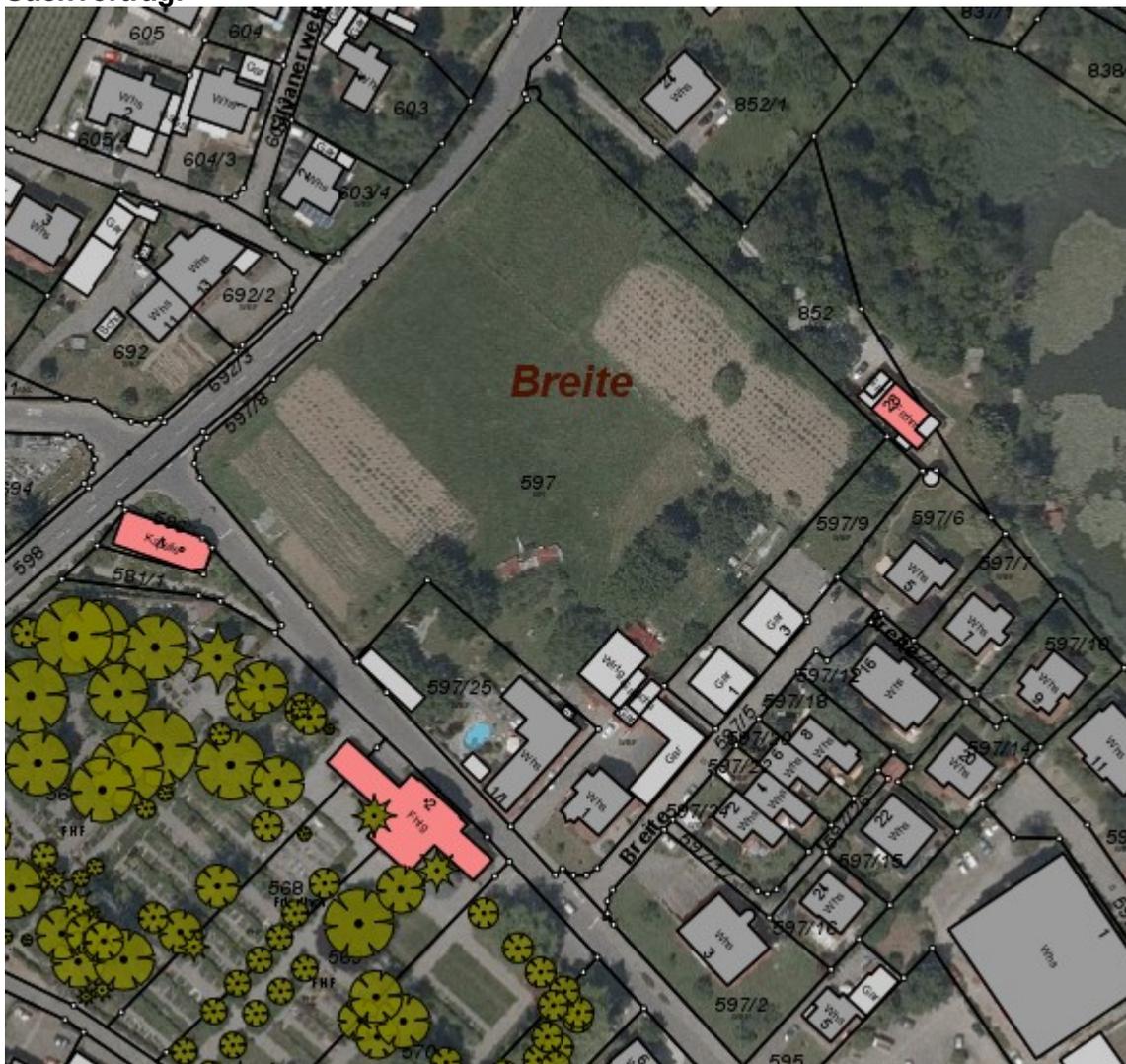
Stadt Meersburg  
Abteilung "Bauen und Gebäudemanagement"  
Bleicher, Martin

Nummer: 20/1571  
Datum: 12.08.2020

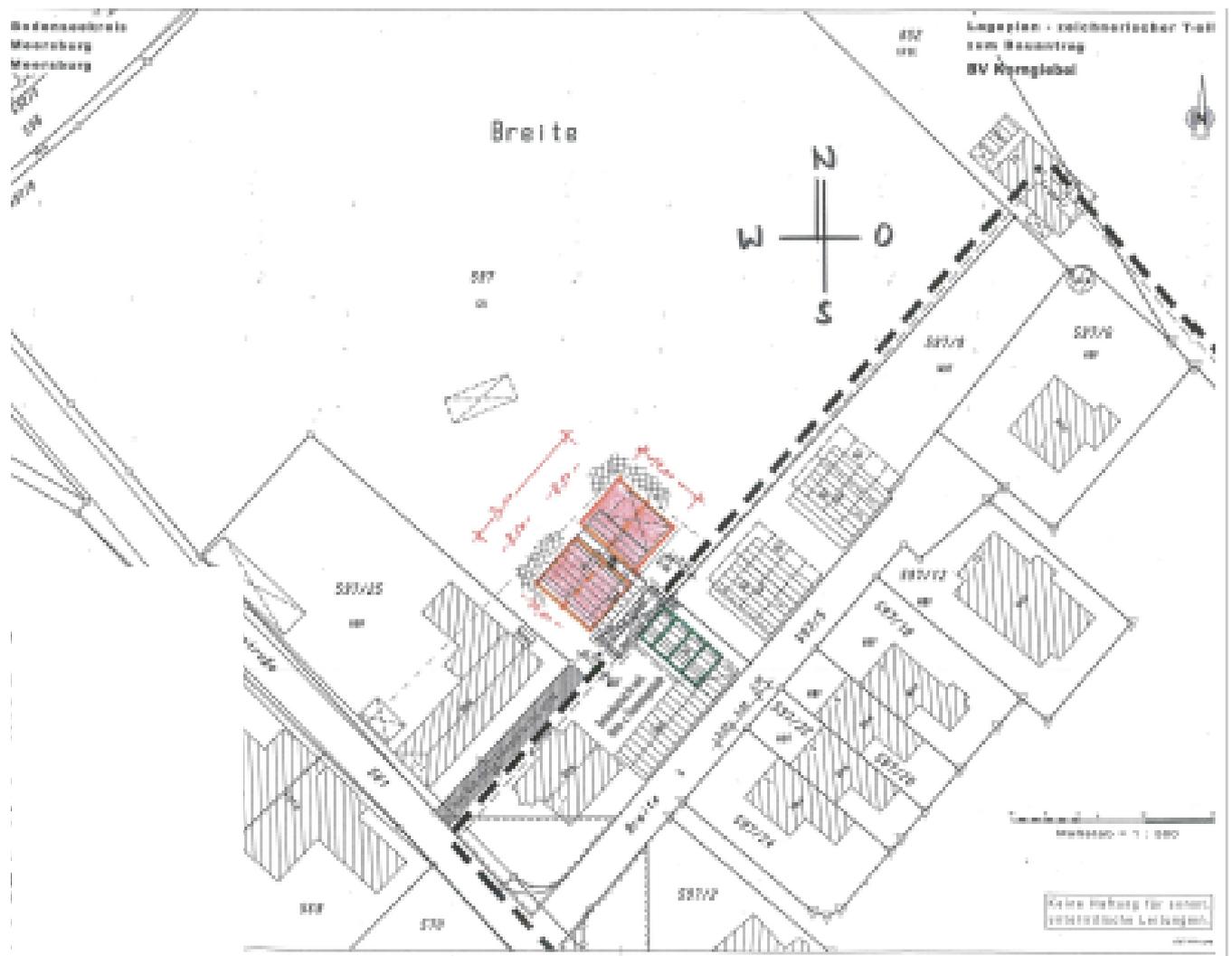
Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.09.2020	öffentlich

7. **Bauvoranfrage: Abbruch einer bestehenden Scheune, Neubau eines Doppelhauses mit 2 Wohneinheiten, Kronenstraße 1, Flst. Nr. 597/0, 88709 Meersburg, Gem. Meersburg**

## Sachvortrag:



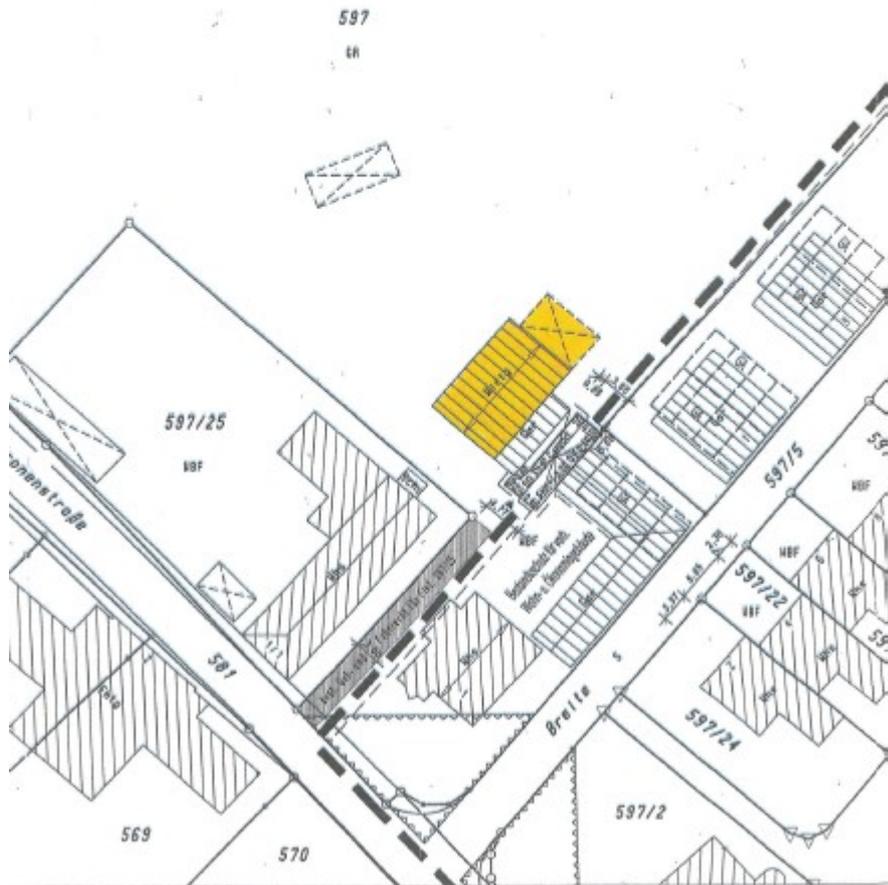
Orthofoto



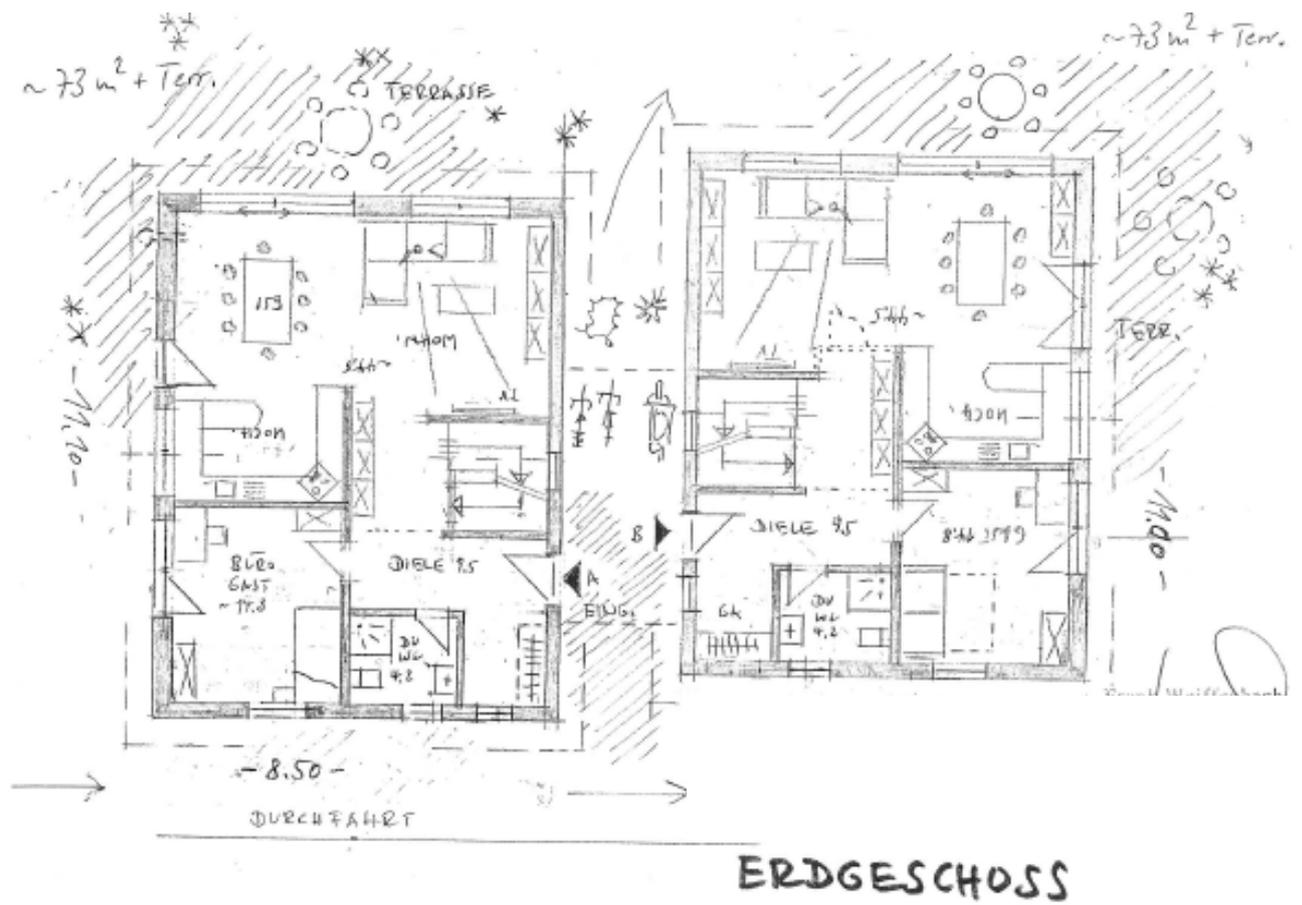
Lageplan

# ABBRUCHPLAN

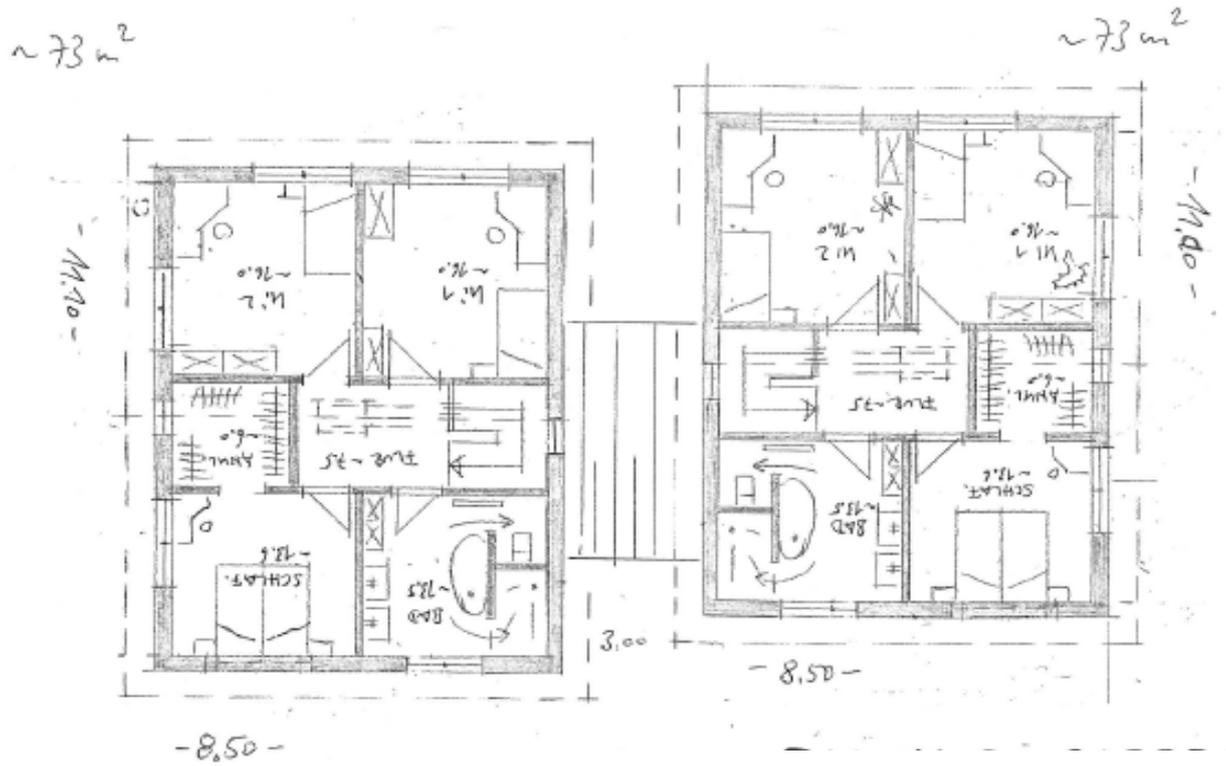
Breite



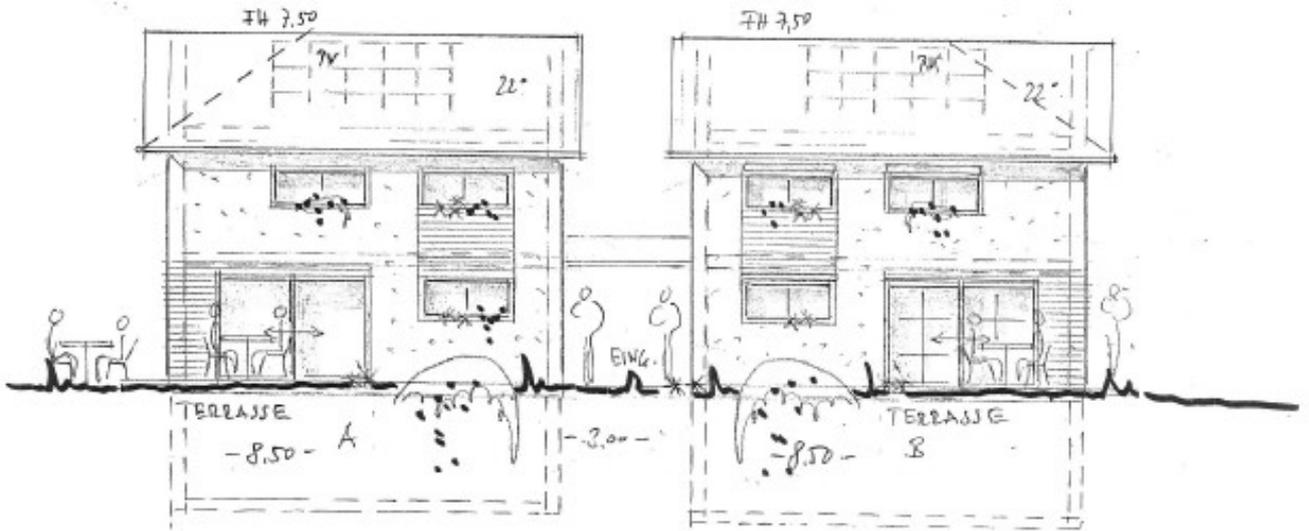
Abbruchplan



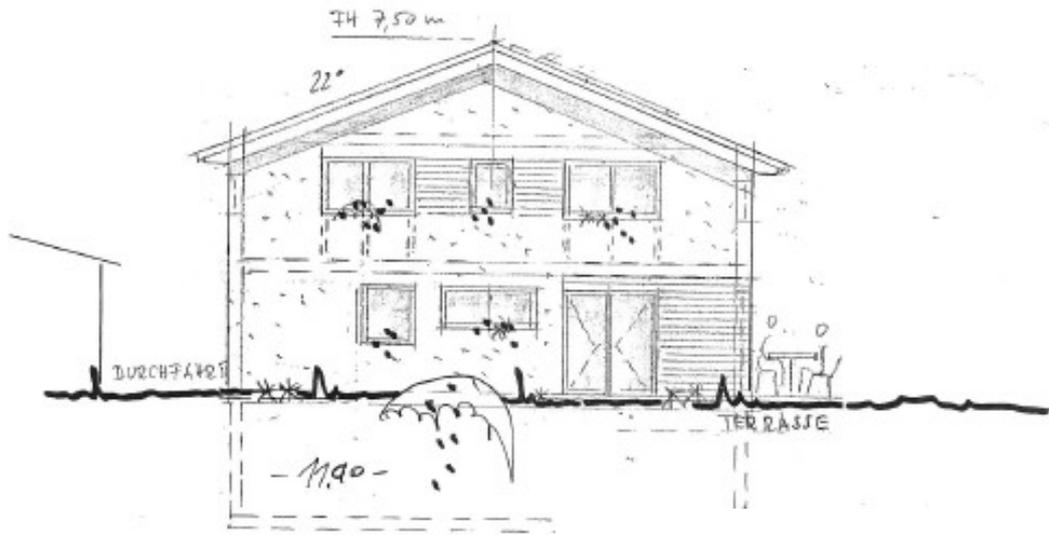
Erdgeschoss



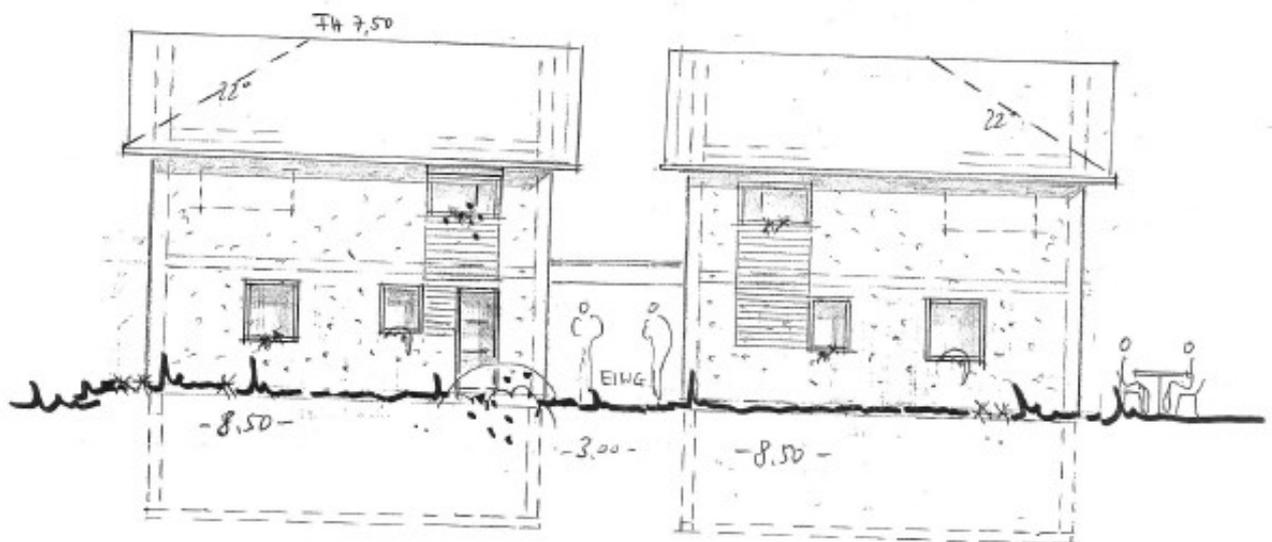
Obergeschoss



Ansicht Nord – West



Ansicht Nord-Ost



Ansicht Süd-Ost

Der Antragsteller beabsichtigt den Abbruch eines bestehenden Wirtschaftsgebäudes in der Kronenstraße durch einen Neubau eines Doppelhauses mit 2 Wohneinheiten zu ersetzen.

Das Vorhaben befindet sich im nicht überplanten Aussenbereich der Stadt Meersburg und beurteilt sich somit nach § 35 ABS.2 BauGB.

Das Grundstück Kronengarten wird als Kulturdenkmal gem § 2 DschG in der Denkmalliste des LandesBW geführt.

Es ist das ehemalige Gelände der fürstbischöflichen Sennerei welches im 17. Jhdt ausserhalb der Stadt angelegt wurde.

Da sich das Vorhaben auch Belange der Denkmalpflege berührt wurde seitens des LAD folgende Stellungnahme abgegeben:

....“ Von dem Vorhaben sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der Archäologie berührt. Das Landesamt für Denkmalpflege kann sich den ablehnenden Stellungnahmen an- derer Stellen anschließen. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken ge- gen eine Neubebauung in der denkmalgeschützten Freifläche, da diese das Kulturdenkmal nachteilig beeinträchtigen würde. Die ehem. fürstbischöfliche

Sennerei diente ursprünglich der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzung, dabei war die Freifläche nicht für eine Wohnbebauung vorgesehen. Es kann daher kein denkmalfachliches Ziel sein, die bisher un- geteilte Fläche durch eine Wohnbebauung zu parzellieren, sondern sollte die Freifläche von einer neuen Bebauung freigehalten werden.“.... Aus Sicht der örtlichen Bauverwaltung ist die Bebauung des historischen Geländes städtebaulich nicht begründbar da dies eine weitere Dezimierung des ehemaligen fürstbischöflichen Areales bedeutet, welches, durch Schaffung und Neuparzellierung für Wohnbauten im Straßenzraumes Breite bereits in seiner ursprünglichen Form reduziert wurde.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Meersburg erteilt dem Vorhaben, Abbruch einer bestehenden Scheune, Neubau eines Doppelhauses mit 2 Wohneinheiten, Kronenstraße 1, Flst. Nr. 597/0, 88709 Meersburg, sein Einvernehmen.

Bleicher